

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Hanse-Medizintechnik Dipl.-Ing. P. Hettmer GmbH, 23626 Ratekau

1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für alle Leistungen der Hanse, insbesondere den Verkauf und die Lieferung von Waren sowie die Ausführung von Arbeiten.

2. Zahlungsbedingungen

2.1. Für Inland gilt:

Zahlung innerhalb von 8 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto. Auf Dienstleistungen aller Art sowie Ersatzteile wird Skonto nicht gewährt. Für Schecks und Banküberweisungen gilt der Tag als Zahlungseingang, an dem die Hanse über den Betrag verfügen kann. Schecks, Wechsel und sonstige Zahlungsmittel werden nur erfüllungshalber entgegengenommen.

2.2. Für Ausland gilt:

Zahlung per Vorkasse: 50 % bei Auftragsbestätigung, 50 % 10 Tage vor vereinbartem Liefertermin; oder gegen unwiderrufliches, bestätigtes Akkreditiv zu Gunsten der Hanse bei einer deutschen Großbank in der Bundesrepublik Deutschland.

2.3. Für Inland und Ausland gilt:

Diskont-, Einzugs- und sonstige Spesen gehen zu Lasten des Käufers.

3. Versand- und Verpackungskosten

3.1. Die Kosten und die Gefahr von Versand und Transport gehen zu Lasten des Käufers. Die Hanse trägt jedoch die Versand- und Transportkosten, wenn dies in dem Liefervertrag mit dem Käufer vereinbart ist.

3.2. Die gleiche Regelung gilt für die Verpackung.

4. Eigentumsvorbehalt

4.1. Bis zur vollständigen Bezahlung bleiben die Liefergegenstände Eigentum der Hanse, auch wenn sie zum Weiterverkauf bestellt worden sind oder dem Käufer ein Zahlungsziel gewährt worden ist.

4.2. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich nicht nur auf die Bezahlung der für die gelieferte Ware geschuldeten Summe, sondern umfasst alle Verpflichtungen des Käufers aus Geschäftsbeziehungen mit der Hanse.

4.3. Werden die Waren vor Bezahlung weitergegeben, so geht der Anspruch auf den Kaufpreis gegen den Käufer und bei Banküberweisungen gegen die Banken auf die Hanse über. Der Anspruch wird hiermit ausdrücklich der Hanse abgetreten. Die Hanse verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 25 % übersteigt. Bei Zahlungsverzug ist die Hanse berechtigt, die von ihr gelieferte Ware zur Sicherung ihrer Ansprüche zurückzunehmen, ohne dass darin ein Rücktritt zu erblicken ist, und nach eigenem Ermessen bestmöglich zu verwerten. Die Entscheidung über die Höhe der Guthrift behält sich die Hanse ausdrücklich vor. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts hat der Käufer den Liefergegenstand gegen Feuer, Wasser und Bruchschäden zu versichern. Die Hanse ist berechtigt, diese Versicherung auf Kosten des Käufers vorzunehmen.

4.4. Der Käufer ist während der Dauer des Eigentumsvorbehalts nicht berechtigt, den Liefergegenstand zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen.

4.5. Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstige Verfügungen durch Dritte hat der Käufer der Hanse unverzüglich mitzuteilen.

5. Lieferung

5.1. Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd, jedoch ohne Verbindlichkeit der Hanse. Zumutbare Abweichungen der Ausführung von derjenigen der Angebote bzw. der Abbildungen sowie Konstruktionsänderungen bleiben vorbehalten.

5.2. Ist die Hanse mit der von ihr zu erbringenden Leistung im Verzug, so beträgt die Nachfrist, die der Käufer der Hanse setzt, mindestens 4 Monate. Dem Käufer erwächst aus unvollständiger oder verspäteter Lieferung oder Nichtbelieferung lediglich ein Recht auf Rücktritt, nicht dagegen auf Schadensersatz, es sei denn, die unvollständige oder verspätete Lieferung oder die Nichtbelieferung seien vorsätzlich grob fahrlässig von der Hanse herbeigeführt. Unvollständige Lieferungen bzw. Teillieferungen gelten als selbständiges Geschäft und berechtigen weder zum Schadensersatz wegen Nichterfüllung der gesamten Verbindlichkeiten noch zum Rücktritt vom ganzen Vertrag, es sei denn, die teilweise Erfüllung des Vertrages hat für den Käufer kein Interesse.

5.3. Im Falle von Streik und Aussperrung verlängert sich, wenn die Lieferung oder Leistung nicht unmöglich ist, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wenn die Lieferung oder Leistung unmöglich wird, wird die Hanse von der Lieferverpflichtung frei. Verlängert sich in diesen Fällen die Lieferfrist oder wird die Hanse von der Lieferverpflichtung frei, so entfallen etwaige hieraus hergeleitete Schadensersatzansprüche und Rücktrittsrechte des Käufers.

6. Mängelrüge

6.1. Es ist erforderlich, die Produkte sofort nach Lieferung zur Feststellung auf dem Transport entstandener Schäden auszupacken. Im Falle eines Transportschadens sollte sofort ein Schadensprotokoll angefertigt werden, damit eine Reklamation bei dem Transportunternehmen (Paketsdienst, Post, Spediteur, Bahn usw.) vorgenommen werden kann. Ein Mangel der Ware oder ein Mangel der von Hanse ausgeführten Arbeit kann nur innerhalb einer Woche nach Eingang der Ware bzw. Fertigstellung der Arbeit geltend gemacht werden, es sei denn, der betreffende Mangel ist nicht offensichtlich.

6.2. Soweit der Abnehmer durch Streik oder Aussperrung gehindert ist, die Abnahme durchzuführen, verlängert sich die Frist zur Abnahme sowie die Frist zur Rüge nach dem vorangegangenen Absatz in angemessenem Umfang.

7. Garantieleistung

7.1. Die Hanse leistet nach den folgenden Bestimmungen Garantie für die von ihr ausgeführten Arbeiten und die von ihr hergestellten neuen Liefergegenstände sowie die von ihr montierten Anlagen. Die Garantiefrist beträgt 12 Monate vom Tag der Durchführung der Arbeiten, bei Liefergegenständen vom Tag der Lieferung ab Hanse, bei Anlagen bzw. ihren Teilen vom Tag der Übergabe der Anlagen bzw. ihrer Teile. Abweichend hiervon wird für Motoren aller Art, Pumpen, Kompressoren, Elektroschaltgeräte, Halbleiterelemente, elektrische Mess- und Anzeigeräte für die Dauer von 6 Monaten vom Tag der Lieferung ab Hanse Garantie geleistet, ebenso für Teile aus Gummi, Kunststoff, Glas oder Keramik. Die Garantie bezieht sich ausschließlich auf die Mangelfreiheit bei Verlassen der Hanse.

7.2. Die Garantie besteht in einem unentgeltlichen Ersatz defekter Teile oder nach Wahl der Hanse in der Ersatzlieferung. Der Käufer kann bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung Herabsetzung der Vergütung oder nach seiner Wahl rückgängigmachen des Vertrages verlangen.

7.3. Die Hanse ist im Garantiefall vom Ersatz der zum Zwecke der Nachbesserung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten insoweit frei, als diese sich dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand nach der Lieferung nach einem anderen Ort als dem Wohnsitz oder der gewerblichen Niederlassung des Käufers gebracht wurde, es sei denn, das Verbringen entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache.

7.4. Der Käufer ist verpflichtet, der Hanse die Vornahme der Ausbesserungsarbeiten zum Zwecke der Erfüllung der Garantieleistung zu ermöglichen und auf Anforderung das Gerät der Hanse oder einer von der Hanse von Fall zu Fall zu bestimmenden Werkstatt einzusenden. Sollte der Käufer dieser Verpflichtung nicht nachkommen, ist die Hanse von jeder Garantieleistung befreit.

7.5. Die Garantieleistung entfällt, wenn entweder Änderungen und Wiederinstandsetzungen von anderer Seite vorgenommen worden sind oder wenn die Liefergegenstände nicht den jeweils beiliegenden Bedingungen entsprechend gelagert und gewartet sind. Nimmt die Hanse während der Garantiezeit Ausbesserungen, Ergänzungen oder einen Austausch der Liefergegenstände vor, so wird hierdurch die Dauer der Garantie für die ursprüngliche Leistung nicht verlängert.

8. Gewährleistung

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen und -rechte.

9. Haftung

Vertragliche oder außervertragliche Ansprüche auf Schadensersatz sind ausgeschlossen, es sei denn, dass die Hanse vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Unter der gleichen Voraussetzung wird eine Haftung für mittelbare Schäden jeder Art, insbesondere Personenschäden, Sachschäden und Betriebsstörungen sowie sogenannte Folgeschäden ausdrücklich ausgeschlossen.

10. Sicherheitsbestimmungen

Auf die Beachtung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen wird hingewiesen. Soweit bei Lieferungen in das Ausland im Lande des Käufers sicherheitsrechtliche Vorschriften, insbesondere für die Zulassung, Wartung und Handhabung der Liefergegenstände bestehen, ist allein der Käufer verpflichtet, diese zu erfüllen. Der Käufer ist verpflichtet, die Hanse aus allen Ansprüchen aus derartigen Vorschriften freizustellen.

11. Rücktrittsrecht

Im Falle nicht terminogerechter Selbstbelieferung rechtzeitig bestellter Waren oder Einzelteile ist die Hanse zum Rücktritt berechtigt, soweit das Fehlen der betreffenden Waren oder Einzelteile ihr die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Käufer unmöglich macht.

12. Warenrücknahme

12.1. Eine Warenrücknahme kann nur dann erfolgen, wenn das Rücknahmerecht mit dem Zustandekommen des Vertrages schriftlich vereinbart wurde. Unbeschadet dessen besteht eine Rücknahmeverpflichtung der Hanse nur dann, wenn die Ware sich in einem einwandfreien, ungebrauchten, verkaufsfähigen Zustand befindet und die Rücksendung frachtfrei an die Hanse / Ratekau erfolgt. Falls die Ware ohne vorherige Rücknahmevereinbarung zurückgesandt wird, behält sich die Hanse vor, die Annahme zu verweigern oder die ihr entstandenen Kosten und Aufwand dem Käufer in Rechnung zu stellen.

12.2. Erklärt sich die Hanse mit der Rücknahme einer Ware einverstanden, so wird eine Entschädigung in Höhe von mindestens 15 % des Netto-Warenwertes zzgl. der derzeit gültigen Mehrwertsteuer, mindestens jedoch 25,00 Euro, zur Deckung der angefallenen Kosten dem Käufer berechnet. Dem Käufer bleibt die Möglichkeit erhalten, im Einzelfall nachzuweisen, dass der Hanse ein geringerer Schaden entstanden ist.

12.3. Einzelanfertigungen sind von der Rücknahme generell ausgeschlossen. Diese Produkte sind als solche durch den Zusatz "Einzelanfertigung" gekennzeichnet.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

13.1. Als Erfüllungsort für die aus dem Vertrag oder einem etwa erklärten Rücktritt heraus entstehenden Verbindlichkeiten wird Lübeck vereinbart.

13.2. Der Gerichtsstand ist Lübeck, soweit die Käufer Kaufleute (jedoch nicht Kaufleute nach § 4 HGB), juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind. Auch in diesen Fällen ist die Hanse nach ihrem Ermessen berechtigt, auch das für den Wohnsitz des Abnehmers zuständige Gericht in Anspruch zu nehmen.

13.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Haager Einheitlichen Kaufgesetze.

14. Schlussbestimmungen

14.1. Abweichungen von den vorstehenden Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit in jedem Fall der schriftlichen, rechtsgültig unterschriebenen Bestätigung durch die Hanse. Von den vorstehenden Bedingungen abweichende schriftliche oder gedruckte Bedingungen des Abnehmers sind nur dann verbindlich, wenn die Hanse sie ausdrücklich schriftlich angenommen hat.

14.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen sind durch sinnentsprechende, wirksame und durchführbare Regelungen zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen. Gleiches gilt, wenn diese Geschäftsbedingungen eine Lücke aufweisen.